

Inhalt

E Stellungnahmen zu den zeichnerischen Festlegungen	2
Vorbemerkung.....	2
E.1 Siedlungsentwicklung ASB/GIB - Allgemein.....	2
E.2 Freiraumentwicklung (BSN /BSLE/Biotopverbund und Flächen zur Naturentwicklung)	4
E.2.1 Ist-Zustand und notwendige Festlegungen / Regelungen	4
E.2.2 Potentialflächen für Naturentwicklung	9

E Stellungnahmen zu den zeichnerischen Festlegungen

Vorbemerkung

Die Stellungnahme zu den zeichnerischen Festlegungen ist gegliedert nach den Kreisen / der Stadt Münster. Bei den Kreisen werden die kreisangehörigen Gemeinden alphabetisch abgehandelt.

Die Stellungnahme wurde gemeinsam von den ehrenamtlichen örtlichen Vertreter*innen der Naturschutzverbände, dem Landesbüro und der NABU-Naturschutzstation Münsterland erarbeitet.

Es wird ein allgemeiner Teil vorangestellt (Punkt E.1 und E.2), in dem die gewählte Herangehensweise / Methodik / allgemeine Forderungen erläutert werden.

Für jeden Kreis bzw. die Stadt Münster finden sich dann im Kreiskapitel noch spezielle, den jeweiligen Kreis betreffende Aspekte. In den Kapiteln zu den einzelnen Städten und Gemeinden werden dann die das Gemeindegebiet betreffenden Aspekte ausgeführt, und zwar für die Siedlungsentwicklung und die Freiraumentwicklung. Das führt dazu, dass sich einige Punkte wiederholen, die Stellungnahme aber insgesamt für Adressaten und Autoren verständlicher wird.

E.1 Siedlungsentwicklung ASB/GIB - Allgemein

Grundsätzlich ist das Maß der angestrebten weiteren Flächenversiegelung deutlich zu kritisieren. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt verlaufen beispielsweise die Vermarktungen von Wohnungen auf den Konversionsgeländen in Münster sehr schleppend. Bereits ausgewiesene Baugebiete weisen viele freie Flächen auf. Fläche ist endlich, sodass hier dringend ein Gegensteuern stattfinden muss, um den Flächenverbrauch wirksam einzudämmen. Der vorliegende Regionalplanentwurf verfolgt aber genau das gegenteilige Konzept: es werden großflächig Flächen ausgewiesen, in denen ein Potenzial zur Siedlungs- und Gewerbebebietsentwicklung gesehen wird, obwohl schon bei den strategischen Umweltprüfungen massive Konflikte erkannt wurden.

Folgende Flächen sind in jedem Fall vor einer Bebauung zu schützen:

1. **Biotopverbundflächen** sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten und in ihrer Funktion zu erhalten (Schutz vor negativen Auswirkungen durch umliegende Bebauung). Ein „Annagen“ oder eine Zerschneidung von Biotopverbundflächen kann Wanderkorridore vollständig entwerten und damit weitreichende Folgen haben. Biotopverbundflächen sind neben dem Artenschutz auch für das Stadtklima unentbehrlich.
2. Flächen mit besonderen **Artvorkommen** sind zu schützen. Dies gilt beispielsweise für Flächen mit Kiebitzvorkommen in Münster. Der Bestandstrend des Kiebitzes in Münster ist beispielsweise derart negativ, dass ein Aussterben der Art zu erwarten ist, wenn die verbliebenen Kolonien nicht geschützt werden.
3. **Wald** muss Wald bleiben. Er erfüllt eine nicht zu ersetzende Aufgabe im Klimaschutz.
4. Flächen an **Gewässern** sind von Bebauung freizuhalten (mindestens die Überschwemmungsgebiete, die WRRL-Entwicklungskorridore und sofern vorhanden die rezenten Auen), da diese zum Hochwasserschutz und wegen ihrer besonderen

Bedeutung für den Artenschutz nicht ausgleichbar sind. Dies entspricht auch den Forderungen der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG), wonach die Herstellung des guten oder sehr guten ökologischen Zustands natürlicher Fließgewässer bzw. das gute ökologische Potenzial von Fließgewässern herzustellen ist.

5. **Hochwasserrisikobereiche und Starkregenbereiche** eignen sich aus Sicht der Naturschutzverbände nicht für eine Bebauung (vgl. Punkt C.4.7 Vorsorgender Hochwasserschutz)
6. **Strukturreiche Flächen** mit einem Wechsel aus Hecken, Bäumen und Grünlandflächen sind zu erhalten, die ökologischen Folgen von Grünlandverlust und Gehölzrodungen nachhaltig negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dies gilt insbesondere für beweidete Flächen. Strukturreiche Kulturlandschaften dienen einer Vielzahl an Arten als Lebensraum und können in ihrer Ausprägung an anderer Stelle nicht ersetzt werden. Zudem stellen Grünlandflächen bedeutende CO₂-Senken dar. Grünland wird i.d.R. nicht als Grünland ausgeglichen, da hierfür meist Flächen in ausreichender Größe fehlen.
7. **Kompensationsflächen**, insbesondere CEF-Maßnahmenflächen, dürfen nicht überplant werden. Dies steht im völligen Widerspruch zu ihrer Funktion, welche sie ohnehin oftmals erst nach mehreren Jahren übernehmen können.
8. Flächen mit besonderer Bedeutung für den **Klimaschutz** dürfen nicht bebaut werden. Die voraussehbare Verschärfung der klimatischen Gegebenheiten (Hitzewellen, Starkregen etc.) fordert zu einer vorausschauenden Stadtplanung auf, bei der auf keine Fläche zum klimatischen Ausgleich verzichtet werden kann.
9. **Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, Gewässer und sonstige geschützte Landschaftsbestandteile** sind weiträumig vor Bebauung und einem verstärkten Nutzungsdruck zu schützen, da sie Refugien der Artenvielfalt darstellen.
10. **Wasserschutzgebiete** sollten von zusätzlicher Bebauung freigehalten werden. Schon jetzt zeigt sich, dass durch die zunehmend trockeneren Sommer und den damit einhergehenden erhöhten Wasserbedarf, die Trinkwasserversorgung zeitweise an ihre Grenzen gerät. Versiegelungen in Wasserschutzgebieten sind daher abzulehnen – zumal nicht sichergestellt werden kann, dass auf der nachfolgenden Planungsebene eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet sichergestellt werden kann.

An der Entwicklung der ASB und GIB im räumlichen Verhältnis zueinander ist vielfach zu erkennen, dass es nicht ausreicht, auf regionaler Ebene bei jeder Überarbeitung lediglich ASB- und GIB-Flächen oder Flächen mit potenzieller Nutzung (-P) an bestehende Flächen anzugliedern. Ab einer gewissen Flächengröße muss Quantität in Qualität, sprich neue Gesamt-Entwicklungskonzepte umschlagen. Hinzu kommt der klimatische Wandel. Die Ortsentwicklung müsste eigentlich auf Konzepten zur Lenkung von Kaltluftströmen, Frischluftschneisen und -korridoren, zur Vorhaltung von dezentralen, punktuellen und vernetzten Rückhalte- und Versickerungsflächen („Schwammstadt“) oder zur Disposition von Mobilität basieren.

Anmerkung: Einige der vorgetragenen Punkte beziehen sich auf Aspekte, die in der nachfolgende Bauleitplanung geregelt werden können. Da es aber aufgrund der Potentialflächen-Konstruktion der vorliegenden Planung völlig unklar ist, welche der Flächen in welchem Umfang bzw. welcher Ausdehnung bebaut werden sollen, ist es sicherlich sinnvoll,

bereits auf der Ebene der Regionalplanung auch diese Punkte im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, um die am wenigsten nachteiligen Flächen zu identifizieren und durch Streichung bzw. Verkleinerung von Potentialflächen die Umweltauswirkungen für den Fall der Inanspruchnahme zu minimieren.

E.2 Freiraumentwicklung (BSN /BSLE/Biotopverbund und Flächen zur Naturentwicklung)

E.2.1 Ist-Zustand und notwendige Festlegungen / Regelungen

Die Festlegung von BSN / BSLE im Entwurf des Regionalplanes 2022 ist im Vergleich zum bestehenden Regionalplan (2014) nur geringfügig erweitert worden.

Entwicklung der BSN-Flächen im Regionalplanänderungsverfahren Münsterland 2014 - 2023

Kreis	2014 BSN gültiger RP		2023 BSN Entwurf		Differenz Entwurf-gültiger RP ha
	ha	%	ha	%	
	Borken	20272	100	20400	100,63
Coesfeld	15657	100	15940	101,81	283
Steinfurt	27253	100	28069	102,99	816
Warendorf	13832	100	13864	100,23	32
Münster	4683	100	4685	100,04	2
Gesamt	81697	100	82958	101,54	1261

Entwicklung der BSLE-Flächen im Regionalplanänderungsverfahren Münsterland 2014 - 2023

Kreis	2014 BSLE gültiger RP		2023 BSLE Entwurf		Differenz Entwurf-gültiger RP ha
	ha	%	ha	%	
	Borken	84789	100	88768	104,69
Coesfeld	66699	100	71963	107,89	5264
Steinfurt	107483	100	107693	100,20	210
Warendorf	67816	100	68077	100,38	261
Münster	16760	100	16840	100,48	80
Gesamt	343547	100	353341	102,85	9794

Demgegenüber haben der Artenschwund, das Schrumpfen von Populationen der Verantwortungsarten und die Degradation von Lebensräumen noch erheblich an Tempo zugelegt, obwohl auf verschiedenen Ebenen Biodiversitätsstrategien entwickelt worden sind. Die Schutzbemühungen im bisherigen Umfang müssen daher weitgehend als gescheitert betrachtet werden.

Es ist die gesellschaftliche Pflicht einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Regionalplanung, sowohl vom räumlichen Umfang als auch vom Instrumentarium her eine angemessene Grundlage für den Schutz naturnaher Lebensräume und natürlicher Ressourcen vorzulegen, daher muss die Konzeption für ein funktionsfähiges Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem grundlegend überarbeitet und ergänzt werden, damit gesetzliche

Vorgaben sowie Übereinkünfte auf internationaler und europäischer Ebene umgesetzt werden können.

Die Ausführungen im Textteil des Regionalplan-Entwurfes verdeutlichen, dass der seit über 50 Jahren wissenschaftlich dokumentierte, alarmierende Rückgang der biologischen Vielfalt ebenso bekannt ist, wie dessen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen und damit auf die Lebensgrundlage der Menschen (S. 76).

Auf Seite 74 wird daraus die folgende, wichtige Zielsetzung entwickelt:

„Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen, so dass mittlerweile ca. 45 % der in Nordrhein-Westfalen vorkommenden Arten gefährdet oder ausgestorben sind. Vor allem gefährdet sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen. Es ist zu beobachten, dass Bestände von Arten, die in den historisch entstandenen Kultur- und Landschaftsräumen vorkommen, verstärkt rückläufig sind. Aber auch die Bestände sogenannter "Allerweltsarten" – wie viele Arten der freien Feldflur – gehen teils dramatisch zurück.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, sollen die Lebensräume gefährdeter Arten unbedingt gesichert und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung erhalten werden. Zusätzlich sollen Lebensräume für solche Arten entwickelt und neu geschaffen werden.“

Diese Zielsetzung wird mit den im Regionalplan dargestellten Festlegungen nicht zu erreichen sein, da der Umfang an vorgesehenen BSN verbunden mit geeigneten Schutzmaßnahmen nicht ausreicht. Ein vergleichsweise großer Teil der dargestellten Bereiche ist bereits jetzt Naturschutzgebiet, ohne dass eine Trendwende im Populationsrückgang erreicht worden wäre. Viele NSG sind zu klein und die Lebensräume zersplittert. Die intensive Landnutzung wirkt sich negativ innerhalb dieser Gebiete aus, hinzu kommt die Beeinträchtigung durch negative Einflüsse aus dem intensiv genutzten Umland. Eine Vernetzung der Gebiete fehlt weitgehend und Bereiche, in denen sie entwickelt werden könnte, werden fortlaufend in eine intensivere Nutzung überführt und zerstört.

Vernetzung und Pufferzonen über BSLE zu schaffen ist wenig erfolgversprechend, da über die Vorgaben für Landschaftsschutzgebiete die Vermeidung negativer Einflussfaktoren noch weniger umzusetzen ist als mit NSG-Verordnungen.

Darüber hinaus müssen ehemalige Lebensräume der Verantwortungsarten wiederhergestellt und ausreichend gesichert werden, um die Populationen zu stützen und eine Trendwende in der Populationsentwicklung erreichen zu können.

Auch in bestehenden Naturschutzgebieten müssen Optimierungsmaßnahmen ermöglicht und umgesetzt werden. Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Umsetzung der für das Erreichen der Entwicklungsziele notwendigen Maßnahmen in ihrem Umfang die Möglichkeiten auf der Ebene der Landschaftsplanung bei Weitem übersteigt (finanziell, personell und bei der praktischen Umsetzung). Es ist also zusätzlich die Schaffung der notwendigen Instrumentarien erforderlich, damit die Zielsetzungen des Regionalplanes im Hinblick auf die Biodiversität überhaupt zu erreichen sind.

Für die Parklandschaft des Münsterlandes mit seinen Feuchtwiesen- und Moor-Lebensräumen sind die Vögel des Offenlandes ein guter Indikator für den Zustand und die Entwicklung der Lebensräume. Nach wie vor sind die Bestände der Verantwortungsarten in diesen typischen

Lebensräumen rückläufig und die Qualität vieler ehemals besiedelter Lebensräume hat sich derart verschlechtert, dass die Arten aus diesen Bereichen verschwunden sind.

So hat der Bestand des Kiebitzes um 90% (!) abgenommen. Während die Art früher ein häufiger Charaktervogel im Münsterland mit großen Brutbeständen gewesen ist, so sind durch die Entwertung der Brutgebiete inzwischen die meisten der früheren Lebensräume von der Art verlassen worden. Die wenigen verbleibenden Brutpaare kämpfen um den Fortbestand der Art, weil vor allem aufgrund der intensiven Landbewirtschaftung ihr Bruterfolg äußerst gering ist. Längst hat der Populationsrückgang bedrohliche Ausmaße erreicht, ohne dass die entsprechenden – vom Bundesnaturschutzgesetz geforderten – Maßnahmen ergriffen worden wären, beispielsweise die Anordnung geeigneter Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die zuständige Behörde nach § 44 (4) BNatSchG, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population bestimmter Arten sich verschlechtert. Die gängige Praxis, ein freiwilliges Angebot zum Artenschutz oder Vertragsnaturschutz zu unterbreiten, ist nach den bisherigen Erfahrungen nicht geeignet, den weiteren Populationsrückgang zu stoppen. Es sind also dringend wirksame Schutzmaßnahmen vorzuschreiben, um Charakterarten wie den Kiebitz vor dem Aussterben zu bewahren.

Arten mit höheren Ansprüchen an ihren natürlichen Lebensraum – wie Rotschenkel und Bekassine – sind als Brutvögel inzwischen fast oder ganz verschwunden. Die Uferschnepfe ist in bestehende Naturschutzgebiete zurückgedrängt worden und ist mit einem Populationsrückgang von circa 80% vom Aussterben im Münsterland bedroht. Selbst der Gesang von Allerweltsarten wie der Feldlerche ist in der Münsterländer Parklandschaft nur noch selten zu hören.

Die Populationsentwicklung der Vogelarten des Offenlandes, der Feuchtwiesen und Moore, zeigt ein weiteres Defizit im Entwurf des Regionalplanes auf. Die dargestellten BSN beziehen sich weitgehend auf Fließgewässer (entsprechend WRRL) oder Waldgebiete, Verantwortungslebensräume wie Feuchtwiesengebiete sind fast ausschließlich für bereits bestehende NSG dargestellt, obwohl die Populationsentwicklung der typischen Arten dieses Lebensraums eindringlich zeigt, dass die bisherigen Schutzbemühungen nicht ausreichend sind, um das Überlebendieser (Verantwortungs-)Arten zu sichern.

Der Regionalplan muss entsprechend größere und zusammenhängende Schutzgebiete für Feuchtwiesenlebensräume darstellen und diese mit ausreichenden Schutzvorgaben und Entwicklungszielen ausstatten.

Ein Schlüsselfaktor bei der Optimierung und Revitalisierung von Feuchtwiesen und Feucht-lebensräumen ist die Wiederherstellung des Wasserhaushaltes mit Wasserflächen und einem hohen Grundwasserstand. Blänken und offene Wasserflächen müssen den Brutvögeln bis mindestens Ende Mai zur Verfügung stehen. Dadurch wird gleichzeitig ein Beitrag zum Amphibienschutz und zur Erhöhung der Biodiversität von Pflanzen- und Insektenwelt geleistet. Bereits jetzt wird deutlich, dass Bereiche in Schutzgebieten, die größere, offene und flache Wasserflächen aufweisen, sowohl zur Brutzeit als auch bezüglich der Rastbestände bei Weitem die meisten Vögel anziehen.

Am Dümmer konnte durch eine weiträumige Wiedervernässung eine beachtliche Bestandssteigerung der gefährdeten Wiesenlimikolen erreicht werden. Auch Rotschenkel und Bekassine - Arten, die im Münsterland als Brutvögel inzwischen ganz bzw. fast ganz verschwunden sind, kommen mit größeren Brutbeständen wieder vor.

Die Notwendigkeit, gerade in Anpassung an den Klimawandel **eine ausreichende Wasserversorgung der von Wasser abhängigen Lebensräume zu schaffen**, lässt die Probleme, die u.a. auch im Rahmen der Regionalplanung gelöst werden müssen, besonders deutlich hervortreten, denn derzeit sind gleich drei der dafür notwendigen Voraussetzungen defizitär: die Quantität des Wassers, die Möglichkeit, überhaupt Wiedervernässungsmaßnahmen umzusetzen, und die Qualität des Wassers.

Da fast alle Schutzgebiete vergleichsweise klein sind und darüber hinaus Flächen im Eigentum von Landwirten beinhalten, die im Schutzgebiet weiterhin intensiv bewirtschaftet werden, sind die Möglichkeiten der Wiedervernässung stark eingeschränkt oder gar nicht gegeben.

Exkurs: Beispiel aus der Praxis

Im Rahmen der Gewässerunterhaltung werden die Entwässerungsgräben geräumt und dabei schleichend vertieft. Das Aushubmaterial wird häufig direkt am Gewässerrand belassen, dadurch werden unnatürliche Störstellen im Schutzgebiet geschaffen und eine Aufweitung oder Abflachung der Ufer, die dem Artenschutz dienen könnte, findet nicht statt. Das Wasser fließt im Frühjahr schnell ab und fehlt dann im weiteren Verlauf der Brutzeit. So ist zwar die Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet, aber die Schutzziele können nicht erreicht werden.



Abbildung 1: Wegeseitengraben im NSG Wiesen am Max-Clemens-Kanal



Abbildung 2: Wegeseitengraben im NSG Wiesen am Max-Clemens-Kanal

Im feuchten Frühjahr 2023 sind sogar während der Brutzeit Entwässerungsmaßnahmen am Rand von Schutzgebieten durchgeführt worden (z.B. NSG Emsdettener Venn), um die Bewirtschaftung von intensiv genutzten Flächen zu ermöglichen. Dadurch wird auch der Wasserhaushalt im Schutzgebiet negativ beeinflusst.



Abbildung 3: Entwässerungsmaßnahme am NSG Emsdettener Venn



Abbildung 4: Entwässerungsmaßnahme am NSG Emsdettener Venn

Durch den Regionalplan müssen die räumlichen Möglichkeiten geschaffen werden, Wasser in ausreichender Menge und über einen ausreichend langen Zeitraum in den Flächen zu halten.

Dazu müssen die notwendigen Flächen beispielsweise im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens erworben werden, damit eine Wiedervernässung durchgeführt werden kann, ggf. ist ein größeres Projekt anzustreben, ausgestattet mit den notwendigen Mitteln, z.B. nach Vorbild des Feuchtwiesenschutz-Programmes (ab 1987) oder eines umfangreicheren LIFE-Wiesenvogel-Projektes.

Problematisch ist auch die Qualität des Wassers in den Schutzgebieten. Durch die intensive Landwirtschaft sind Oberflächen- und Grundwasser stark mit Düngemitteln belastet.

So sind die Entwässerungsgräben im Münsterland zu Beginn des Frühjahrs verbreitet so stark hypertrophiert, dass flächendeckend das als „Abwasserpilz“ bekannte Bakterium *Sphaerotilus natans* in den Gräben auftritt¹. Im Bardelgraben am NSG Recker Moor konnte am 8.04.2023 ein Nitratgehalt von 50 mg/l gemessen werden. (Dabei ist der Eisengehalt des Wassers nicht geprüft worden, was bedeutet, dass der Nitratwert ggf. höher gewesen ist.)



Abbildung 5: Wasserqualität im ökologisch gestalteten Bardelgraben südlich des NSG Recker Moor und eines Grabens im NSG Haverforths Wiesen (ähnliche Bilder zeigen sich im Frühjahr in fast allen NSG)



Abbildung 6: Wasserqualität im ökologisch gestalteten Bardelgraben südlich des NSG Recker Moor und eines Grabens im NSG Haverforths Wiesen (ähnliche Bilder zeigen sich im Frühjahr in fast allen NSG)

Im Frühjahr sind die meisten Gewässer in den Schutzgebieten durch das flächige Auftreten des Bakteriums beeinträchtigt, wie der Moorgraben im Recker Moor und Fließgewässer / Gräben in den NSG Haverforths Wiesen und Wehrstroot.

¹ Das Auftreten des Abwasserpilzes wurde in den hier aufgeführten Fällen durch mikroskopische Analyse örtlicher Naturschützer verifiziert.

Die Gräben können aufgrund der miserablen Wasserqualität zu Beginn des Frühjahrs nicht als Lebensraum dienen und trocken im weiteren Verlauf des Frühjahrs aus. Für Wasserorganismen sind diese Gewässer wertlos – auch in Naturschutzgebieten.

In den Wiesenflächen führt die Nährstofffracht außerdem zu einem dichteren Bewuchs mit Gräsern, so dass die Flächen für Wiesenlimikolen an Bedeutung verlieren. Insgesamt nimmt mit der Strukturvielfalt die Biodiversität ab, das gilt auch für die Vegetation und die Insektenfauna.

Ein weiterer Faktor für die negative Veränderung der Vegetationsstruktur in Grünland-Schutzgebieten ist die Einräumung von Pflegeumbrüchen und Wiedereinsaat. Diese Ausnahme widerspricht den Schutzziele und dient in erster Linie wirtschaftlichen Interessen. Durch die Förderung ertragsreicher Gräser gehen Arten- und Strukturvielfalt des Grünlandes zurück. Die Einräumung widerspricht damit dem für die Schutzgebiete geltenden Verschlechterungsverbot und muss rückgängig gemacht werden. Durch Optimierungsmaßnahmen muss die Strukturvielfalt wieder erhöht werden, um die Lebensraumqualität zu verbessern.

Naturschutzgebiete müssen also ausreichend groß sein, dürfen keine intensiv genutzten Flächen enthalten und müssen über ausreichende Pufferzonen verfügen, die die Lebensräume vor schädlichen Einflüssen z.B. durch Düngemittel und Pestizide schützen.

Um eine Verinselung zu vermeiden ist die Schaffung eines ausreichend dichten und vielfältigen Netzes an Biotopverbundräumen notwendig. Für Vogel- und Fledermausarten sind dabei auch Flugkorridore zwischen den Lebensräumen und Zugrouten zu berücksichtigen, die z.B. von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen.

Für die Kreise Steinfurt und Warendorf wird anhand von Beispielen aufgezeigt welche BSN-Ergänzungen notwendig wären, um auch Offenlandarten erfolgreich für die Zukunft zu schützen. Eine solche Kulisse müsste für den gesamten Geltungsbereich des Regionalplanes entwickelt werden, damit Zielsetzungen des Arten- und Naturschutzes, aber auch der Nachhaltigkeit für die Zukunft erreicht werden können.

E.2.2 Potentialflächen für Naturentwicklung

Zukünftig wird die gesellschaftliche Verantwortung für den Erhalt der Biodiversität absehbar flankiert von rechtlichen Vorgaben aufgrund internationaler Abkommen und EU-Vorgaben. Auch im Münsterland gilt diese Verantwortung und es gibt dafür geeignete Bereiche. Angelehnt an die Renaturierungsstudie der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (2021)² können als Ansatz folgende Kriterien für solche Bereiche herangezogen werden:

Biotopverbundsystem

Für ein dauerhaftes Überleben vieler Populationen ist ein funktionierender Biotopverbund unabdingbar. Gerade in Zeiten des Klimawandels ermöglicht er den Individuenaustausch zwischen sonst isolierten Gebieten. Insbesondere sind ökologisch wertvolle Flächen vor einer Verinselung zu schützen. Das LANUV legt für das Münsterland eine Biotopverbundplanung

² Studie „Potentialräume für die Renaturierung von Ökosystemen in Deutschland“ - GFN -Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung (Mai 2021); <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/naturschutz/deutschland/29966.html>

vor³, die hier als Grundlage herangezogen wird. Das LANUV führt zur Zielsetzung seiner Planung u.a. aus:

Vorrangiges Ziel der Planung von Biotopverbänden ist es die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe durch Elemente des Biotopverbundes im Sinne von § 21 BNatSchG zu vermeiden, aufzuheben oder in ihrer Wirkung so zu mindern, dass die Durchgängigkeit der Landschaft für die Arten entsprechend ihren spezifischen Anforderungen bewahrt oder wiederhergestellt wird. Dies soll langfristig überlebensfähige Populationen und damit eine hohe Biodiversität sichern.

Um seine Wirksamkeit zu entfalten, benötigt der Biotopverbund ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume als Ausgangsort und Ziel der Verbundelemente. Dazu ist eine Optimierung und Neuanlage von Habitaten in ihrem Verbreitungszentrum oder im Umfeld vorhandener Populationen sinnvoll. Entsprechend ist ein weiteres Ziel von Biotopverbundsystemen die Erhaltung, Sicherung und/oder Entwicklung ausreichend großer und standörtlich geeigneter, vernetzter oder vernetzbarer Lebensräume. (...)

Eine aktuelle Herausforderung für die Biotopverbundplanung sind die Umweltveränderungen, die durch den Klimawandel hervorgerufen werden. (...)

Ziel des Biotopverbundes ist es deshalb für bedrohte Arten geeignete Wanderkorridore und Ausweichräume zu erhalten oder neu zur Verfügung zu stellen.

Pufferflächen von 1 km um bestehende NSG's

Naturschutzgebiete sollten Hotspots der Biodiversität sein. Oft sind sie allerdings zu klein, zu verinselt oder werden durch negative Einflüsse wie chemisch-synthetische Pestizide und Dünger von angrenzenden Flächen beeinträchtigt. So geht beispielsweise die Insektenartenzahl auf Magerrasen umso stärker zurück, je mehr Ackerflächen in einem Umkreis von 1 km um das Schutzgebiet liegen⁴. Ähnlich negative Effekte sind für andere Artengruppen zu erwarten. Deshalb ist die Entwicklung von Natur und Biodiversität im Rahmen von Renaturierungen und Extensivierung insbesondere in einem Puffer von mindestens 1 km um bestehende Schutzgebiete ökologisch nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig. Allein an der Flächenausdehnung dieser Pufferbereiche im Münsterland zeigt sich, warum das bislang verfolgte Konzept des „So wenig wie möglich“ -Schutzes („nur unter Naturschutz stellen, was aufgrund der aktuellen Artenausstattung unbedingt erforderlich ist“) nicht einmal zur Stabilisierung der Artbestände ausreicht.

Bereiche auf Böden mit geringem Ertragspotenzial (15 - 45)

Aufgrund der mageren Standortbedingungen können sich auf diesen Böden artenreich ausgebildete Vegetationstypen wie Grünländer und Magerrasen mit der zugehörigen Fauna entwickeln.

Wälder und (ehemaliges) Grünland

Wälder und Grünland können bei Wiederherstellung naturnaher Wasserstände und Nutzungsaufgabe oder -extensivierung Kohlenstoff in Biomasse und Boden fixieren.

³ Fachbeitrages **Naturschutzes und der Landschaftspflege** für die Planungsregion Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und Stadt Münster

⁴ Scherber, C. et al. (2019): Insektenvielfalt und ökologische Prozesse in Agrar- und Waldlandschaften. - Natur und Landschaft 94 (2019): 06/07

Gleichzeitig haben diese Landschaftsbestandteile einen hohen Wert für die Biodiversität. Explizit ist hier die Ausweitung extensiver Ganzjahresweidelandschaften zu nennen.

Auen / Überschwemmungsbereiche / Entwicklungskorridore gem. Wasserrahmenrichtlinie

Renaturierungsmaßnahmen in Auen und Überschwemmungsgebieten sollten eine hohe Priorität haben. Neben Möglichkeiten der Klimafolgenanpassung und der Daseinsvorsorge haben sie eine Schlüsselfunktion im Biotopverbund und im Erhalt der Biodiversität.

Hydrologisch zusammenhängende Bereiche: Schwammlandschaften entwickeln

Angesichts des Klimawandels müssen Wasserrückhaltung und Grundwasserneubildung in der Landschaft eine neue zentrale Bedeutung bekommen. Bereits die vergangenen Dürrejahre hatten deutliche Ernteausfälle zur Folge, die sich zukünftig noch verschärfen werden. Welche Bereiche hydrologisch zusammenhängen und wo durch Verhinderung von Abflüssen Wasser länger in der Fläche gehalten werden kann, sollte im Münsterland unbedingt analysiert werden. Hier gibt es viele Synergien mit Klima- und Biodiversitätsschutz.

Feldvogelschwerpunkträume und potenzielle Kiebitz-Hotspots

Der Artenrückgang manifestiert sich insbesondere am Rückgang von Feldvogelarten. In Münster ist das beispielsweise am Kiebitz als Indikatorart sehr gut dokumentiert (seit 2003 Populationsrückgang um 80%). Um diesen Trend umzukehren, sollten Kiebitz-Hotspots in den vorhandenen Potenzialbereichen entwickelt werden, von denen auch viele weitere Arten profitieren würden.

Die Naturschutzverbände entwickeln aus diesen Kriterien eine Kulisse von Naturschutz-Potentialflächen, für die in der Naturschutz- und Landschaftsplanung oder in Naturschutzprojekten konkrete Umsetzungsmaßnahmen zu entwickeln sind.